



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

thun zu können, als hätte man selbst etwas gethan! Goethes Wort ist heute gerade noch so wahr wie vor hundert Jahren:

Ihr durchstudirt die groß und kleine Welt,
Um es am Ende gehn zu lassen,
Wie's Gott gefällt.

Darum habe ich mich nach allem, was ich gesehen und gehört habe, nicht wieder entschließen können, hier zu praktiziren. Ein Probchen davon, wie weit unser Stand heruntergekommen ist, werden Sie gleich auf dem Schützenfeste des Kriegervereins sehen.

Wir waren an der Landstraße angekommen. Mit dem Versprechen, seinen Auftrag morgen pünktlich zu besorgen und ihn in den nächsten Tagen wieder zu besuchen, schwang ich mich auf das Trittbret eines in der Richtung nach dem Biergarten vorüberfahrenden Pferdebahnwagens und saß im nächsten Augenblick in einer bunten Gesellschaft, gespannt auf die Dinge, die ich zu sehen bekommen sollte.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Blamen und Reichsdeutsche. In Nr. 2 und 5 der Alldeutschen Blätter ist eine Reihe von Zeugnissen dafür beigebracht worden, daß unter den Blamen das Bewußtsein der Stammeseinheit mit uns Reichsdeutschen in jüngster Zeit wiederholt lebhaften Ausdruck gefunden hat. Hier ein kleiner Nachtrag dazu. In der Märznummer des „Museum,“ einer niederländischen philologisch-historischen Monatsschrift, wird berichtet, daß auch an niederländische Historiker die Einladung ergangen sei, sich an der Versammlung deutscher Historiker Ende März in Leipzig zu beteiligen. „Mit Recht, fügt das »Museum« hinzu, denn ein großer Teil der niederländischen Geschichte ist nur eine Unterabteilung der deutschen Reichsgeschichte, was hierzulande im Unterricht lange noch nicht genug betont wird.“

Wie wir hören, steht ein blämischer Massenbesuch in Deutschland in Aussicht. Hoffentlich wird er von großer Bedeutung für das Einheitsbewußtsein zwischen Blamen und Deutschen werden; wir Reichsdeutschen freuen uns darauf, auch den deutschen Brüdern im Nordwesten einmal die Hand zu drücken!

Zur Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Über zwei Beiträge zu dieser wichtigen Frage, die die letzten Wochen gebracht haben, soll hier kurz berichtet werden. Der frühere Reichstagsabgeordnete S. F. Menzer in Neckargemünd hat an die badischen Kammern folgende Eingabe gerichtet, die allerdings auch den städtischen Grundbesitz umfaßt: „Es möge den hohen Kammern gefallen, gesetzgeberische Maßregeln zu schaffen, die geeignet sind, sobald als möglich die Befreiung des kleinern und mittlern Grundbesitzes von der hypothekarischen Verschul-

„dung herbeizuführen.“ Die warm geschriebne Begründung enthält auch bestimmte Vorschläge; wir heben daraus folgende Sätze hervor. „Die Verschuldung des unbeweglichen Eigentums [der Bauern, Handwerker und sonstigen kleinen Gewerbetreibenden] hat nachgerade eine Ausdehnung angenommen, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu den schwersten Besorgnissen Veranlassung giebt. Der größte Teil aller Mühen und Plagen, wie der täglichen Sorgen unsers Volkes faßt sich zusammen in den Anstrengungen um das Aufbringen der Verzinsung der Verschuldungen. Wie kann wahrer Schaffensmut und wahre Lebensfreudigkeit in unserm Volke sich erhalten, wenn das Familienhaupt sich ständig sagen muß: »Du, mit allen deinen Angehörigen, mußt dich im Schweiße deines Angesichts absondern und abdarben, um die Zinsen einer Schuld aufzubringen, die in vielen Fällen schon der Urgroßvater aufgenommen hat.« Und dabei ist das Kapital in Zinsenform gar häufig schon mehrfach zurückbezahlt, und nur der Umstand, daß der Bauer und der Handwerker nie in der Lage sind, die großen Summen auf einmal aufzubringen, erhält ihn, mit einer künstlichen Grausamkeit, die in der Weltgeschichte ihres gleichen sucht, in Not und in Knechtschaft. Ja diese Knechtschaft, in der unser arbeitendes und erwerbendes Volk schmachtet, ist schlimmer als das Loß der Sklaven im alten Rom und in der modernen Türkei.“

Die Befreiung aus dieser Knechtschaft „kann erreicht werden, wenn man für die Vergangenheit fakultativ, für die Zukunft obligatorisch die gesamte Verschuldung des Grundbesitzes, wie sie jetzt mit einem festen Zinsfuße besteht, in eine solche mit lösendem Zinsfuße umwandelt. Bereits im Jahre 1886 habe ich den Versuch gemacht, in einem Beispiel klar darzulegen, daß, durch ein Eintreten der Gemeinde schon, es möglich gemacht werden kann, die Befreiung des Grundbesitzes von der Verschuldung herbeizuführen. Ich habe die Möglichkeit der Durchführung da, wo es mir am nächsten lag, in meiner Vaterstadt Neckargemünd, nachgewiesen. Ich habe ein Geldinstitut, die Frankfurter Hypothekenbank, für meine Pläne dergestalt zu interessieren gewußt, daß sie ihnen die weitgehendste materielle Unterstützung zusagte. Daß das damalige Ministerium Turban-Elstätter der Gemeinde Neckargemünd die Genehmigung ohne Angabe von Gründen versagte, beweist mir nichts gegen die Richtigkeit und Nützlichkeit, auch nichts gegen die Ausführbarkeit des Projekts.“

„Die Gesetzgebung hätte die Aufgaben zu lösen: 1. Die bereits bestehenden Verschuldungen, zunächst die erster hypothekarischer Ordnung — vorläufig in fakultativer Weise — in Annuitätenverschuldungen umzuwandeln. 2. Neue Schuldaufnahmen auf Grundbesitz nur mit zangsweiser Schuldentilgung (obligatorischer Amortisation) zuzulassen. [Der Staat habe dieses Geschäft durch Hypothekenbanken zu besorgen.] Daß die Rheinische Hypothekenbank seit einem Jahre dem Annuitätenkredit mehr Aufmerksamkeit zuwendet, hat mich gefreut. Einen komischen Beigeschmack hat der Streit, den ein Teil unsrer Sparkassen wegen dieser anzuerkennenden neuen Einrichtung gegen die Rheinische Hypothekenbank entfachte. Sie berufen sich dabei auf ihre segensreiche Wirksamkeit, die sich darin zeige, daß sie ihre Betriebsüberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Die Sparkassen haben lediglich die Aufgabe, einen Reservefonds zu bilden, der in kritischen Zeiten ihren Bestand sichert und demgemäß flüssig angelegt sein muß, doch nicht so flüssig wie die eine Viertelmillion der Sparkasse Mannheim bei Salomon Maas. Eigentliche Überschüsse herauszuarbeiten aus dem Schweiße der wirtschaftlich kleinen Existenzen, dazu haben sie kein Recht. Und das um so weniger, als in den meisten Fällen die Verwendung der Überschüsse denen, deren Arbeit sie zu verdanken sind, nicht zu gute kommt, wenn sie beispielsweise zur Unterhaltung von Mittelschulen verwendet

Grenzboten I 1894

werden. Werden aber solche Überschüsse gar zur Unterstützung von Theatern verwendet, so ist das durchaus zu mißbilligen, so lange wir nicht eigentliche Volkstheater haben.“ Zum Schluß weist der Verfasser mit Genugthuung daraufhin, daß die preussische Regierung in seinem Sinne vorzugehen gedente, wie einige amtliche Erläuterungen zu der die Erhaltung eines unabhängigen Grundbesitzerstandes betreffenden Stelle der letzten Thronrede bewiesen.

Ganz anders freilich als in Baden, wo ein kümmerlicher Kleinbesitz vorherrscht, verhält sich die Sache in den östlichen und nördlichen Gegenden der preussischen Monarchie, wo es viele Rittergutsbesitzer und noch mehr reiche Bauern giebt. Hier sind die Hypothekenschulden zu einem großen Teile Scheinschulden, sodaß die Verschuldungsstatistik, die alljährlich veröffentlicht wird, gar keinen Wert hat für die Begründung eines zuverlässigen Urteils über die Lage. Der Gutsbesitzer hat seine guten Gründe, weshalb er gern höher verschuldet scheint, als er wirklich ist, und deshalb unterläßt er es nicht selten, eine zurückgezahlte Hypothek im Grundbuche sofort löschen zu lassen. Außerdem ist es vorteilhafter für ihn, da er sehr billigen Kredit hat, ein Kapital lieber anderweitig anzulegen, als es zur Zurückzahlung einer Hypothekenschuld zu verwenden: der Zinsenüberschuß, den er dadurch heraus schlägt, ist reiner Gewinn. Wenigstens war das so bis vor kurzem; heute freilich werfen die meisten sichern Kapitalanlagen einen so niedrigen Ertrag ab, daß es nicht mehr leicht sein dürfte, auf dem angegebenen Wege eine Zinsendifferenz herauszuschlagen. Der preussische Rittergutsbesitzer von vor dreißig Jahren zahlte bei der Landschaft $4\frac{1}{2}$ Prozent für seine Schuld, die in fünfzig Jahren amortisiert war. Der Bauer, dem kein solches Kreditinstitut zur Verfügung stand, zahlte ihm gern 5 Prozent, und ganz sichere Eisenbahnaktien brachten ihm mindestens ebenso viel; er machte also ein gutes Geschäft, wenn er seine Landschaftsschuld nicht nur nicht abzahlte, sondern nach vollzogener Amortisation erneuerte. Rudolph Meyer beschreibt das Verfahren genauer in Nr. 20 der „Neuen Zeit“ und führt einen typischen Fall an, dessen Erzählung mit den Worten schließt: „Der Großvater besaß 1855 5000 Morgen und 100 000 Thaler Kapital. Hieraus sind in vierzig Jahren 10 000 Morgen und 350 000 Thaler Kapital geworden — lediglich durch intelligentes Schuldenmachen! Die sämtlichen Hypothekenschulden des Herrn von F. und seiner Nachfolger im Besitz waren und sind — Scheinschulden.“ Meyer glaubt jedoch, daß die Zeit für solche Operationen vorüber sei, aus der oben angegebenen Ursache und weil die Grundrente sinke, und daß über kurz oder lang zehntausend preussische Junker Bankrott machen werden.

Der Bauernstand wird nun von den Übeln, die viele Rittergutsbesitzer bedrängen, teils gar nicht, teils nicht in demselben Maße betroffen; obwohl daher auch für ihn die Zeit vorüber ist, wo er aus dem Schuldenmachen Gewinn ziehen konnte, bleiben doch nach wie vor seine Schulden zum Teil Scheinschulden, sodaß er der Hilfe nicht so dringend bedarf, als die Schuldenstatistik zu beweisen scheint. Trotzdem wünschen auch wir die Verwandlung aller Grundschulden in amortisierbare Rente. Denn erstens giebt es auch in den Gegenden der Großgrundbesitzer und der reichen Bauernschaften vielgeplagte Kleinbauern, deren Schulden keine Scheinschulden sind und furchtbar drücken. Und zweitens würde diese Umwandlung dem Kapitalismus einen Schlag versetzen. Das Geldkapital ist, wie wir oft erklärt haben, seinem Wesen nach weiter nichts als ein irgendwie entstandenes Unrecht auf den Arbeitsertrag andrer, in diesem Falle der Grundschuldner, durch deren Leistungen jenes Recht verwirklicht wird, und ohne die das Kapital ein reines Nichts sein würde. Der Kapitalismus besteht nun in der maßlosen Ausdehnung jenes Rechts,

das wir, im Unterschiede von den Sozialisten, an sich anerkennen. Wenn nun jener ins Maßlose strebenden Ausdehnung eine Grenze gesetzt, wenn bestimmt wird: der Schuldner hat für empfangne tausend Mark nicht in alle Ewigkeit, sondern nur vierzig oder fünfzig Jahre lang zu arbeiten, worauf er frei ist, weil er in den entrichteten Zinsen zugleich das Kapital zurückgezahlt hat — dann ist der Kapitalismus in diesem einen Punkte vernichtet, ohne Aufhebung des Eigentumsrechts und des Kapitalbesitzes. Zugleich aber würde dadurch die Unhaltbarkeit der heutigen Kapitalwirtschaft noch deutlicher werden, als sie schon ist: die kleinen Rentner würden unter den neugeschaffnen Verhältnissen gar nicht mehr existiren können, und es würde sich zeigen, daß soviel Menschen wie bisher nicht mehr von der Arbeit andrer leben können und namentlich nicht so angenehm wie bisher; es würde also die Notwendigkeit, neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen durch Verbreiterung der Naturgrundlage unsers Volkes, noch besser einleuchten als jetzt.

Der Wert gerichtlicher Entscheidungen. Der Grundsatz des Prozeßrechts, daß eine gerichtliche Entscheidung, sobald die zur Einlegung des Rechtsmittels gewährte Frist ungenutzt verstrichen, und in höchster Instanz, sobald die Verkündigung erfolgt ist, für den einzelnen Fall Recht schafft und deshalb sozusagen nicht mehr aus der Welt zu schaffen ist, legt dem erkennenden Richter die schwerste Verantwortung auf, die auf einem Staatsbeamten, der kraft seines Amtes eine Entscheidung zu treffen hat, überhaupt ruhen kann. Jeder andre Beamte hat doch immer die tröstliche Vorstellung, daß, wenn er sich trotz aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit der er seine Arbeit thut, dennoch versehen haben sollte, seine Entscheidung jederzeit entweder von der höhern Instanz aufgehoben oder von ihm selbst zurückgenommen werden kann, und diese Vorstellung kann selbst bei dem gewissenhaftesten Beamten die Besorgnis fernhalten. Ganz anders der Richter. Zwar kann auch er sich in der untern Instanz mit dem Gedanken trösten, daß die Parteien das Rechtsmittel einlegen können. Allein abgesehen von den Zufälligkeiten, denen die Einlegung des Rechtsmittels unterworfen ist, verursacht sie doch jedenfalls für den schließlich unterliegenden Teil bedeutende Kosten, die bei einer richtigen Entscheidung vermieden würden.

Es ist nun eine seltsame Erscheinung, daß diese so verschiedene Verantwortung dem eignen Gewissen gegenüber praktische Folgen gerade in umgekehrter Weise hat. Diese Folgen sind für einen nichtrichterlichen Beamten, der sich eine unüberlegte, verkehrte Entscheidung zu schulden kommen läßt, unter Umständen höchst unangenehmer Art. Er wird von den Vorgesetzten in mehr oder weniger gelinder Weise über seinen Fehltritt aufgeklärt, auch wenn er ihn schon selbst erkannt haben sollte, er läuft Gefahr, die günstige Meinung, die jene vielleicht bisher von ihm gehabt haben, zu erschüttern oder sich völlig zu verschzeren und sich dadurch, wie man sagt, die Karriere zu verderben, er schädigt vielleicht auch sein Ansehen dem Publikum gegenüber. Dem Richter dagegen, der ein sinnloses Erkenntnis fällt, bleiben jene Übelstände sämtlich erspart. Er hat unter allen Umständen „das Recht“ erkannt und braucht nicht zu befürchten, wegen der Mängel seiner Erkenntnis, auch wenn er diese durch Trägheit oder Nachlässigkeit selber verschuldet haben, ja selbst wenn er durch fehlerhafte Begründung seiner Entscheidung eine auf Rechtsbeugung gerichtete Absicht verschleiert haben sollte, was ihm immer sehr schwer nachzuweisen sein wird, von der Aufsichtsbehörde zur Verantwortung gezogen zu werden; er ist, außer dem eignen Gewissen, niemandem für seine Entscheidung verantwortlich. Auch Schädigung seines Ansehens im Publikum hat er kaum zu befürchten; denn

dieses ist gewohnt, richterliche Entscheidungen wie eine Naturnotwendigkeit oder ein Spiel des Zufalls hinzunehmen und pflegt sie im allgemeinen nicht auf ihre Eigenschaft als geistige Erzeugnisse des einzelnen Richters anzusehen.

Diese auffällige Erscheinung ist auf denselben Umstand zurückzuführen, der die Rechtsprechung zu einer in der Theorie so überaus verantwortungsvollen Thätigkeit macht, nämlich auf die eigentümliche Natur des Richterspruchs, die darin besteht, daß eine menschliche Erkenntnis, die ihrer wahren Natur nach — da die Annahme des Irrtums dabei niemals ausgeschlossen — stets abänderlich ist, durch eine Fiktion den Charakter der Unumstößlichkeit erhält, sobald bestimmte formale Bedingungen erfüllt sind. Der Richterspruch gewinnt dadurch praktisch die Natur eines Orakels, des Ausdrucks einer unfehlbaren und deshalb übermenschlichen Weisheit. Wie könnte also der Sterbliche, der seine Erkenntnis einmal in diese Form gegossen hat, für die dabei begangnen Versehen zur Rechenschaft gezogen werden! Die Form schützt ihn unter allen Umständen davor. Sie schützt seine Entscheidung auch vor der Kritik des Publikums, das den in jener Fiktion liegenden Widerspruch durch die Vorstellung eines Glückspiels zu beseitigen sucht.

Diese eigentümlichen Wirkungen würden nun nicht vom Übel sein, wenn die Richter mit einer idealen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ihre Entscheidungen trafen; diese würden dann eben nur den Mängeln des menschlichen Erkennens unterworfen sein, gegen die der Theorie nach die Rechtsmittel den nötigen Schutz gewähren sollen, und gegen die sie ihn auch soweit gewähren würden, als es nach der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen überhaupt möglich ist. Nun wird man aber doch nicht behaupten können, daß dem Richter als solchem eine ideale Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit eigen sei. Man wird ihm nicht zu nahe treten, wenn man annimmt, daß er in Bezug auf ethische Anlage und Schulung andern Sterblichen höchstens gleichstehe. Diese Anlage und Schulung aber läßt, wie jeder einsichtsvolle Kenner der menschlichen Natur weiß, gar viel zu wünschen übrig, so viel, daß es bei dem Durchschnittsmenschen stets gewisser Nebenmotive bedarf, um ihn zu einem pflichttreuen Handeln zu veranlassen. Ein solches, und zwar sehr kräftig wirkendes Motiv liegt für den nichtrichterlichen Beamten in der Furcht, von dem Vorgesetzten zur Verantwortung gezogen zu werden oder sich in der öffentlichen Meinung bloßzustellen. Man wird nicht leugnen können, daß dieses Motiv in der That eine sehr heilsame Wirkung ausübt, sodaß die Entscheidungen unsrer Verwaltungsbehörden nur selten eine sorgfältige und gewissenhafte Erwägung des entschiednen Falles vermissen lassen. Wo dagegen, wie es beim Richter der Fall ist, dieses Nebenmotiv fehlt, da kann man von vornherein annehmen, daß die der menschlichen Natur innewohnende Trägheit und Nachlässigkeit bei dem Zustandekommen einer Entscheidung in einem solchen Maße hervortreten werden, daß der innere Wert der Entscheidung nicht gar zu hoch anzuschlagen sein wird, zumal wenn, wie es oft der Fall ist, infolge zu großer Arbeitslast die zu sorgfältiger Überlegung erforderliche Zeit fehlt. Und in der That, wer öfter Gelegenheit gehabt hat, gerichtliche Entscheidungen kennen zu lernen, der wird auch die Nichtigkeit dieser Annahme bestätigt gefunden haben. Sie sind bisweilen so beschaffen, daß man die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen möchte, wie denn auch behauptet worden ist, es gebe keinen Unsinn, der nicht schon ganz ernsthaft in einem gerichtlichen Erkenntnis entwickelt worden sei.

Wer möchte in Abrede stellen, daß hierin ein öffentlicher Übelstand liegt? Wenn das aber zugegeben wird, so muß sich alsbald die Frage erheben, durch welches Mittel diesem Übelstande am wirksamsten begegnet werden könne. Die

Antwort lautet: durch eine unnachsichtige öffentliche Kritik gerichtlicher Entscheidungen. Man wende nicht ein, daß durch eine solche die Autorität des Richteramts geschädigt werde. Der pflichttreue Richter braucht die Kritik seiner Entscheidungen nicht zu fürchten, und wenn es der pflichtvergeffene thut, so hat er damit eben ein heilsames Motiv, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu üben, und das kann nur dazu dienen, die Autorität des Richteramts zu stärken, während zu ihrer Schwächung nichts mehr beiträgt als unsinnige Erkenntnisse.

Arbeitsmangel in den höhern Ständen. Wenn die Angehörigen der höhern Stände leugnen, daß es an Arbeitsgelegenheit fehlt, so reden sie wider ihre eigne Überzeugung, denn jeder von ihnen — die Millionäre abgerechnet, die für ihre Kinder keine Arbeit brauchen — sieht diesen Mangel in seiner eignen Familie und spürt ihn in seinem Geldbeutel. In einem Steuerartikel der Grenzboten, Heft 3 S. 119, wurde ein höherer Beamter als Beispiel herangezogen, den seine drei Söhne jährlich fünftausend Mark kosten, wenn — sie solid sind, und in Heft 8 S. 411 wurde vor der Universitätslaufbahn gewarnt mit dem Hinweis auf einen tüchtigen Gelehrten, der es zu keiner sorgenfreien Existenz gebracht hatte, obwohl seine Verdienste durch zwei Berufungen anerkannt worden waren. In Heft 9 endlich wird unter „Assessorismus“ wieder einmal vor der überfüllten Juristenlaufbahn gewarnt, freilich nicht angegeben, wohin sonst sich die jungen Leute wenden sollen. Die Kostspieligkeit der Vorbereitung, das lange Warten auf die Anstellung und die ungenügende Besoldung vieler von denen, die das Ziel erreicht haben, das sind die Formen der Arbeitslosigkeit in den höhern Ständen.

Man bilde sich doch nicht ein, daß das Qualifikationswesen, und was drum und dran hängt, wirklich dazu diene, die Güte der Leistungen zu sichern. Werfen wir zuerst einen Blick auf die bildenden Künste! Auch der fanatischste Verehrer unsrer Modernen wird nicht behaupten wollen, daß deren Leistungen über den Meisterwerken des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts stünden. Nun, wie haben denn die damaligen großen Maler ihre Kunst erlernt? Auf der Akademie nicht, denn es gab keine. Sie sind mit zwölf oder vierzehn Jahren zu einem Malermeister in die Lehre gegangen, wie jeder andre Handwerkslehrling auch. (Zwischen Handwerk und Kunst wurde nicht unterschieden und brauchte nicht unterschieden zu werden, weil jedes Handwerk als Kunst betrieben wurde; τέχνη, ars, hieß das Handwerk bei den Alten, und arti wurden im mittelalterlichen Italien die Künste genannt.) Beim Meister mußte der Lehrjunge Farben reiben und andre Handreichungen thun, dann dem Meister bei Ausführung von Gemälden helfen, etwa Wolken malen, vielleicht auch Truhen anstreichen oder Stubendecken färben und durfte sich daneben im Zeichnen üben, bis er unter Leitung des Meisters selbst vollständige Bilder anfertigen konnte. Und seinen Unterhalt bekam er jedenfalls vom Meister; sobald er etwas konnte, außerdem auch Geld. Benvenuto Cellini wollte durchaus Goldschmied werden und setzte es durch, daß er mit zwölf Jahren in die Lehre gethan wurde. Aber sein Vater, der schlechterdings einen Musikus aus ihm machen wollte, nahm ihn bald wieder weg. Mit fünfzehn Jahren trat er wider des Vaters Willen zum zweitenmal in die Lehre, nahm aber kein Geld, sondern der Vater bedang ihm dafür die Freiheit aus, daß er zeichnen durfte, so oft es ihm beliebte. Um der verwünschten Blaserei zu entgehen, mit der ihn der Vater immer noch plagte, brannte er vom sechzehnten Jahre ab mehreremal durch, fand überall Arbeit und lohnenden Verdienst, und war mit neunzehn Jahren in der Lage, seinem Vater eine regelmäßige ansehnliche Unterstützung zu schicken. So

lernten damals die Künstler ihre Kunst. Die Theorie lernten sie teils gelegentlich und gesprächsweise vom Meister, teils machten sie sich selbst eine, und im Notfalle ging es auch ohne Theorie. Nicht anders haben es die großen Baumeister des Altertums und des Mittelalters gehalten, deren Namen vergessen sind, deren Werke aber die der heutigen Architekten überdauern; als Steinmehlehrlinge haben sie angefangen. Die Neuzeit kennt wenig technische und ästhetische Aufgaben, die nicht schon von jenen Alten — mit unvollkommenen Hilfsmitteln — gelöst worden wäre.*) Freilich — eins verstanden sie nicht: sie konnten nicht mit einer logarithmischen Formel ermitteln, wie dick die Mauer allermindestens sein müsse, wenn sie nicht schon während des Baues einstürzen solle, und wie dünn der sparsame Bauherr die Tragbalken nehmen dürfe. Allein das hatten sie auch gar nicht nötig, weil sie mit ihrem guten Material und ihren dicken Mauern der theoretischen Grenze der Tragfähigkeit und Standfestigkeit gar nicht nahe kamen; und so viel wußten sie ohne das Studium der Mechanik, daß das Dicke und Schwere unten, das Leichte und Dünne oben zu liegen kommen müsse.

Wenden wir uns nun zu den akademischen Fächern, ist es denn da nicht jammersehade z. B. um die enorme Gelehrsamkeit, die sich der Jurist in den langen Jahren zwischen dem Abiturientenexamen und seiner Anstellung erwirbt,**) wenn er dann nichts zu thun findet, als täglich einigen Duzend Strolchen einige Wochen oder Monate Gefängnis aufzubrummen, wie es manchen großstädtischen Nichtern geht? Und was die schwierigen Fälle anlangt — nun, die Weisheit, die sich da manchmal in den Urteilen offenbart, könnte wohl auch mit einem geringern Aufwande von Zeit, Geld und Studium erworben werden. Und wäre es nicht gut für unsre Gymnasialisten, wenn mancher ihrer Herren „Professoren“ über etwas weniger philologische Gelehrsamkeit verfügte? Auf der Eisenbahn ist man nicht schlechter gefahren als heute in ihren Jugendjahren, als noch niemand nach dem Abiturientenexamen fragte bei denen, die sie bauten (Stephenson z. B. hat keins gemacht) und betrieben, und unsern genialen Reichspostmeister hätten wir nicht, Stephan wäre in irgend einer untergeordneten Stellung verkümmert, wenn schon seine Vorgänger bei der Anstellung und Beförderung dieselben Grundsätze befolgt hätten, die er, den veränderten Zeiten Rechnung tragend, befolgt.***)

Dem Staate und der Gesellschaft werden heute weit mehr höhere Dienste angeboten, als beide verwenden können. Weil nun die höhern Stände natürlicherweise die solchen Ansturm der Konkurrenz ausgesetzten höhern Stellen ihrem Nachwuchs sichern wollen, so machen sie den Zugang immer kostspieliger, hauptsächlich

*) Als neue Aufgabe ist z. B. die Überwindung ungeheurer Spannungen beim Brückenbau hinzugetreten, seitdem sie durch die Verwendung des Eisens lösbar geworden ist, und die Eisenkonstruktion erzeugt dann wieder neue ästhetische Aufgaben.

**) Was anders könnten die jungen Juristen thun, als arbeiten, d. i. in diesem Falle studieren, und beten? Sind sie doch der zukünftige Staat, und ist doch der Staat die verkörperte Idee der Sittlichkeit!

***) Mehring schreibt darüber in der Neuen Zeit, Nr. 21, S. 643: „Wenn ihm (Stephan) seine offiziellen Biographen, so in Meyers Konversationslexikon, eine »solide Gymnasialbildung« nachrühmen, so ist das einfach erfunden. Vermutlich zur höhern Ehre der merkwürdigen Thatfache, daß Herr von Stephan die höhere Postlaufbahn vor allen Bewerbern hermetisch verschlossen hat, die nicht die Abgangsprüfung an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule bestanden haben, obendrein noch mit der Note: vorzüglich. Herr von Stephan hat selbst nur die Bürgerchule in Stolp durchgemacht und an Schulunterricht nicht mehr genossen, als was jetzt für die untere Postlaufbahn erfordert wird: »eine gute Elementarbildung mit einiger Kenntnis des Französischen und der Geographie.« Das Stolper Gymnasium ist erst Ende der fünfziger Jahren begründet worden.“

durch Hinausschraubung der Qualifikation, bei der nicht die Erwerbung von mehr Kenntnissen, sondern die Verlängerung der Vorbereitungszeit die Hauptsache ist, und dann dadurch, daß die Qualifizierten, auch wenn sie gleich verwendet werden können, nicht sofort, sondern erst nach mehrjährigem Warten eine auskömmliche Besoldung erhalten. Ein sehr gutes Mittel zum Zweck sind auch die „standesgemäßen“ Lebensgewohnheiten der Korpsstudenten, denn sie schrauben die Ansprüche an die Lebenshaltung der gesamten Studentenschaft in die Höhe und machen ärmeren Jünglingen den Aufenthalt an der Universität schwer und peinlich. So gelingt es, die höhern Lebensstellungen allen begabten jungen Leuten aus den mittlern und untern Stellen zu sperren und sie den Söhnen der Wohlhabenden und Reichen zu wahren, und vielleicht kommt es noch so weit, daß nur solche ein höheres Amt bekleiden, die ihren Gehalt gar nicht brauchen und nur als Taschengeld verwenden. Für die höchsten Ämter scheint man diesen Zustand schon jetzt zu erstreben.

Ein Volk kann nur so lange gesund bleiben, seine Kraft und sein Vermögen können nur so lange wachsen, als die Zahl der Dienste, die es fordert, größer ist, als die der Kräfte, die sich dafür anbieten. In einem solchen Volke spannt sich jeder Nerv, regt sich freudig jedes Talent, sprühen die Gedanken, jeder Gedanke verkörpert sich in einem nützlichen Werke, und jeder Dienst findet seinen Lohn; wer nur irgendwo Hand anlegt, der ist willkommen und erhält seinen Lebensunterhalt. Ein Knabe z. B., der zeichnen kann, braucht nicht zehn Jahre lang bloß zur Übung Zeichnungen anzufertigen, für die er nichts kriegt, sondern er kann sich mit Zeichnen sein Brot verdienen. Sobald dagegen die Zahl der dienstwilligen Kräfte größer wird als die der geforderten Dienste, ist es mit der Gesundheit vorbei; das unverwendbare Blut schlägt in Eiter um, die unverwendbare Geisteskraft in Raserei oder Dummheit.



Schwarzes Bret

Das preussische Obergerverwaltungsgericht (Urteil vom 25. September 1892, Bd. 23, S. 44 der Entscheidungen) wetteifert an Präzision mit dem Reichsgericht. Der Gedanke: „Die allgemeine Anschauung, wonach ein Arzt kein gewöhnlicher Gewerbetreibender ist,“ wird dort folgendermaßen umschrieben: „Die in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmung wohl Beachtung verdienende allgemeine Anschauung, nach welcher die ars liberalis des Arztes, mit deren Ausübung übrigens keineswegs überall wesentlich gerade Vermögensinteressen verfolgt werden, einen gewöhnlichen Gewerbebetrieb ohne weiteres, d. h. ohne das Vorhandensein besondrer, die konkrete Sachlage in einer andern Richtung beherrschender Verhältnisse, nicht darstellt.“

Bekanntlich sind die besondern Verwaltungsgerichte geschaffen, um eine vollstündlichere und zweckmäßigere Rechtspflege herbeizuführen.

Fräulein Malten fand nicht weniger den Beifall der sich im großen Saal des Konventgartens eingefundenen Hörer.

So schließt der Musikschreiber des Hamburger Korrespondenten, Herr Professor Joseph Sittard, seinen Konzertbericht vom 7. März.